



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Warenlieferungen

der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)
und ihrer Tochterunternehmen

Gültig ab 01. Februar 2025

FB 070401-16-13; Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten

Landesgericht St. Pölten, Firmenbuchnr. FN 31309v, UID-Nr. ATU 19845103, Raiffeisenbank St. Pölten, IBAN: AT78 3258 5000 0124 9770,
BIC: RLNWATWWOBG. Unsere Datenschutzerklärungen erhalten Sie auf www.noevog.at/datenschutz bzw. über datenschutz@noevog.at

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Angebot	3
3	Auftragserteilung	5
4	Auftragsbestätigung, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	5
5	Vertragsbestandteile	6
6	Vertretung der Vertragsparteien	6
7	Versand, Lieferung	7
8	Aufstellung/Montage	8
9	Ausführungsfristen, Vertragsstrafe	10
10	Übernahme	10
11	Leistungsänderung	11
12	Preise	12
13	Arbeitskräfte	14
14	Rücktritt	14
15	Gewährleistung und Haftung	15
16	Schutzrechte	17
17	Rechnungslegung und Zahlung	17
18	Datenschutz und Auftragsverarbeitungsvereinbarung	19
19	Geheimhaltung, Urheberrecht	19
20	Rechtsnachfolge	21
21	Besondere Bestimmungen über das Betreten von Bahnanlagen	21
22	Information, Stoffdeklaration, Entsorgung	21
23	Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Irrtum	22
24	Schlussbestimmungen	22

1 Geltungsbereich

1.1. Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Warenlieferungen (im Folgenden kurz „AEB“) der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H (im Folgenden kurz „NÖVOG“) gelten für alle Verträge der NÖVOG, welche die Lieferung von Waren an die NÖVOG oder die Lieferung samt Aufstellung oder Montage der Waren für die NÖVOG zum Gegenstand haben.

1.2. Darüber hinaus gelten die AEB auch für derartige Verträge, die mit Tochterunternehmen der NÖVOG abgeschlossen werden, auch wenn im Folgenden nur die Bezeichnung NÖVOG verwendet wird; die Bezeichnung NÖVOG steht in diesem Fall für das jeweilige Unternehmen der NÖVOG-Gruppe.

1.3. Die AEB gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen und für alle künftigen einschlägigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dabei nicht gesondert auf sie Bezug genommen wird.

2 Angebot

2.1. Jeder Bieter hat sich vor Angebotslegung umfassend über die Umstände, unter denen die angebotenen Leistungen zu erbringen sind, zu informieren sowie – soweit dafür relevant – die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen und diese Umstände in seinem Angebot zu berücksichtigen. Die Geltendmachung von Irrtümern, insbesondere von Kalkulationsirrtümern, durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

2.2. Der Bieter verpflichtet sich, zur Qualitätssicherung beizutragen und sich über die Risiken des Eisenbahnbetriebs zu informieren. Des Weiteren verpflichtet sich der Bieter im Anlassfall bei der Ermittlung von Risiken die sich aufgrund seiner Leistungen für den Eisenbahnbetrieb ergeben könnten mitzuwirken und in Zusammenarbeit mit der NÖVOG geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu definieren und umzusetzen, um diese Risiken abzuwenden.

2.3. Zur Angebotslegung hat der Bieter die von der NÖVOG vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Die Verwendung von EDV-Kurztextleistungsverzeichnissen ist so zu verstehen, dass die Angebotspreise auf den Bedingungen des Langtextleistungsverzeichnisses der NÖVOG basieren und diese in keinem Punkt abgeändert wurden.

2.4. Setzt ein Bieter in Bieterlücken keine Erzeugnisse seiner Wahl ein, so gelten die im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Erzeugnisse als angeboten. Ist von der NÖVOG ein bestimmtes Erzeugnis mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ vorgegeben, ist der Nachweis der Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer zu führen.

2.5. Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anderslautend angegeben, sind in die Preise sämtliche Nebenkosten einzukalkulieren.

2.6. Die NÖVOG erteilt Aufträge nur an befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen. Diesbezügliche Nachweise sind dem Angebot anzuschließen. Der Auftragnehmer muss hinsichtlich seiner auszuführenden Leistungen über alle notwendigen Berechtigungen verfügen.

2.7. Sofern in der Ausschreibung der NÖVOG nichts Anderes vorgegeben wird, bleibt der Bieter für eine Dauer von 5 Monaten an sein Angebot gebunden.

2.8. Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkung sowie Lohn- und Sozialdumping, Verhaltenskodex

2.8.1. Der Bieter hat die NÖVOG spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls er oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers vor einem Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt ist.

2.8.2. Der Bieter verpflichtet sich insbesondere,

1. alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu setzen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er, seine Leute, seine Subunternehmer und Lieferanten
 - a) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption uneingeschränkt einhalten
 - b) für die NÖVOG tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von diesen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise versuchen, diese zu beeinflussen
 - c) Dritte nicht zu den oben beschriebenen Handlungen bestimmen bzw. sonst zu deren Ausführung beitragen
2. alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen
3. nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die zum Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs gelten, insbesondere durch verbotene Preisempfehlungen, durch Beteiligungen an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen, durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile oder Absprachen über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber zu verstoßen
4. allen seinen Subunternehmen die vorgenannten Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurück zu treten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist, dass der Subunternehmer eine im vorangehenden umschriebenen Handlungen begangen hat.

2.8.3. Der Bieter verpflichtet sich des Weiteren, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seines Personals am Arbeitsplatz übernehmen, das Gleichbehandlungsgesetz und die

Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinem Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

2.8.4. Verstößt der Bieter nach Auftragserteilung gegen diese Verpflichtungen, so ist die NÖVOG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

3 Auftragserteilung

3.1. Die Erteilung von Aufträgen ist für die NÖVOG nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich (auch per E-Mail oder per Fax) erfolgt. Systemtechnisch erstellte Bestellungen sind ohne Unterschrift gültig. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nur gültig, wenn diese von der NÖVOG schriftlich bestätigt werden.

3.2. Die AEB der NÖVOG bilden einen integrierten Bestandteil der Bestellung, selbst dann, wenn auf sie in der Bestellung nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

3.3. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie von der NÖVOG schriftlich bestätigt werden. Von diesem Schriftlichkeitserfordernis kann – wie von allen anderen Vertragsbedingungen – nur mittels Schriftform abgegangen werden.

4 Auftragsbestätigung, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

4.1. Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Erhalt der Bestellung den Auftrag zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung werden nur wirksam, wenn die NÖVOG ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Erfolgt die Bestätigung der Bestellung nicht innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch binnen 10 Tagen, ist die NÖVOG berechtigt, eine später eingehende Auftragsbestätigung oder eine ohne Auftragsbestätigung erbrachte Leistung abzulehnen.

4.2. Abweichungen vom Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht stellen ein Gegenangebot dar und sind in der Auftragsbestätigung erkennbar auszuweisen. Zur Rechtswirksamkeit des Gegenoffers bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Annahme der NÖVOG. Gleiches gilt für nachträgliche Ergänzungen der Bestellung durch den Auftragnehmer. Im elektronischen Geschäftsverkehr (auf E-Mail) ist der Schriftverkehr jeweils vom Empfänger an den Sender zu bestätigen.

4.3. Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bzw. abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers – sofern sie vergaberechtlich überhaupt zulässig sind – gelten nur dann, wenn diese von der NÖVOG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

4.4. Eine Bezugnahme in der Bestellung von der NÖVOG auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Auftragnehmers.

5 Vertragsbestandteile

5.1. Vertragsbestandteile sind:

- a) das Auftragsschreiben der NÖVOG;
- b) die Ausschreibungsbedingungen der NÖVOG;
- c) die den Leistungen des Auftragnehmers zugrundeliegenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen;
- d) allfällige besondere Vertragsbestimmungen der NÖVOG;
- e) diese AEB;
- f) alle in Betracht kommenden Normen technischen Inhalts, insbesondere – bei Widersprüchen in der folgenden Reihenfolge – die technischen ÖNORMEN, EN und DIN;
- g) der technische Teil des Angebots des Auftragnehmers;
- h) die übrigen Teile des Angebots des Auftragnehmers.

5.2. Vertragsnormen, Incoterms oder dergleichen werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

5.3. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten diese gemäß der Aufzählung in Punkt 5.1 in absteigender Reihenfolge. Abweichungen von den AEB oder von technischen Normen im Angebot des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit (a) die Abweichungen in den Ausschreibungsbedingungen der NÖVOG vorgesehen waren oder (b) die Abweichungen im Auftragsschreiben der NÖVOG angeführt wurden.

6 Vertretung der Vertragsparteien

6.1. Die NÖVOG wird ausschließlich durch die in der jeweiligen Bestellung oder danach durch gesondertes Schreiben dem Auftragnehmer genannte(n) Ansprechperson(en) auf Seiten der NÖVOG vertreten („Auftraggeber-Vertretung“). Die NÖVOG ist jederzeit berechtigt, diese Ansprechperson(en) durch schriftliche Bekanntgabe an den Auftragnehmer auszutauschen.

6.2. Die Vertretungsperson des Auftraggebers ist nicht befugt, Vertragsanpassungen, -änderungen bzw. Vertragsergänzungen vorzunehmen bzw. zu beauftragen.

6.3. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle Personen, die für ihn bei der Bestell- und Vertragsabwicklung gegenüber der NÖVOG auftreten, zur Vertretung des Auftragnehmers in allen vertraglichen Angelegenheiten, einschließlich zu Vertragsanpassungen, -änderungen oder

-ergänzungen, uneingeschränkt bevollmächtigt sind, und muss sich alle einschlägigen Erklärungen dieser Personen zurechnen lassen.

6.4. Auf Verlangen der NÖVOG hat der Auftragnehmer der NÖVOG außerdem eine bevollmächtigte Vertretungsperson als Ansprechperson bekannt zu geben. Die Vertretungsbefugnis der übrigen für den Auftragnehmer auftretenden Personen bleibt davon unberührt.

6.5. Sollte die NÖVOG Einwendungen gegen die namhaft gemachte bevollmächtigte Vertretungsperson des Auftragnehmers haben, so ist sie aus wichtigem Grund berechtigt, diese abzulehnen. Der Auftragnehmer hat sodann unverzüglich eine andere geeignete Person zu bestellen.

6.6. Die bevollmächtigte Vertretungsperson des Auftragnehmers hat mit der Vertretungsperson des Auftraggebers regelmäßigen Kontakt zu halten, muss während der Arbeitszeiten erreichbar sein und bei Bedarf ohne weitere Kosten vor Ort tätig sein.

7 Versand, Lieferung

7.1. Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Waren auf eigene Kosten und eigenes Risiko an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort zu liefern, in Ermangelung eines solchen an den Sitz der NÖVOG, und dort abzuladen. Verpackung und allfällige Transportversicherung werden von der NÖVOG nicht gesondert vergütet.

7.2. Anlieferungen haben zu den üblichen Geschäftszeiten der NÖVOG zu erfolgen und sind rechtzeitig vorher zumindest per E-Mail zu avisieren. Über allenfalls bestehende Zufahrtsbeschränkungen (insbesondere betreffend Höhe und Gewicht der Fahrzeuge), Zutrittskontrollen und Sicherheitsmaßnahmen hat sich der Auftragnehmer vorab zu informieren und diese einzuplanen und zu beachten.

7.3. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, vollständigem Bestellkennzeichen sowie gegebenenfalls allen notwendigen Angaben betreffend Ausfuhrgenehmigungsvorschriften (z.B. Export Control Classification Number (ECCN), Ausfuhrlistennummer gemäß der EGDual Use Verordnung oder dem nationalen Recht (AL-No.), HS-Code) und Präferenzberechtigung (z.B. Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung, Ursprungsland (LKZ), Präferenzielles Ursprungsland (PUL)) beizugeben. Der Auftragnehmer hat, sofern eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, überdies die erforderlichen Daten für die Erwerbsstatistik (Intrastat), insbesondere die Angabe der 8-stelligen KN-Nummer, des Nettogewichtes und des Ursprungslandes je Rechnungsposition zu liefern.

7.4. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.

8 Aufstellung/Montage

8.1. Allgemeines

Ist der Auftragnehmer laut Vertrag zur Aufstellung oder Montage der gelieferten Waren verpflichtet, hat er dabei die folgenden Bestimmungen zu beachten.

8.2. Leistungszeit

Der Auftragnehmer darf erst nach erfolgter Zustimmung der NÖVOG mit der Ausführung der Leistung beginnen. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin abgeschlossen werden kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur zügigen und fachgerechten Ausführung der Arbeiten. Er hat bei allen vertragsrelevanten Tätigkeiten sämtliche behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der arbeits- und sozialrechtlichen sowie der umweltrechtlichen Vorschriften, sowie den Stand der Technik einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen unter Bedachtnahme auf die wöchentliche Normalarbeitszeit zu erbringen. Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten bedürfen der Zustimmung der NÖVOG. Bei Vorbereitungs-, Abschluss- und Sanierungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung bei der NÖVOG erforderlich. Durch eine Zustimmung der NÖVOG werden sonstige Genehmigungen (z.B. nach arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen) nicht ersetzt. Die Zustimmungen der NÖVOG rechtfertigen jedoch keinen Anspruch auf Mehrkosten bzw. Änderung der Leistungsfrist. Auch aus der Verweigerung der diesbezüglichen Zustimmung kann kein Anspruch auf Mehrkosten bzw. Anpassung der Leistungsfrist abgeleitet werden. Die Zustimmung steht im gebundenen Ermessen der NÖVOG. Sie wird diese Zustimmung erteilen, wenn dies vom Auftragnehmer entsprechend sachlich begründet beantragt wird und gegen die Leistungserbringung außerhalb der Normalarbeitszeit keine betrieblichen oder rechtlichen Bedenken und auch keine Bedenken aus Sicht der Anrainerinnen und Anrainer bestehen.

Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung kommenden Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

8.3. Ausführung von Leistungen als Regieleistungen:

Leistungen dürfen ausschließlich dann in Regie ausgeführt werden, wenn ihre Durchführung durch die NÖVOG ausdrücklich als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen zugestimmt wurde.

8.4. Erfüllungsort der Leistung:

Erfüllungsort ist die in den Vertragsunterlagen bezeichnete Stelle (Aufstellungsort, Baustelle).

8.5. Unleidiges Verhalten von Leuten des Auftragnehmers:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten oder deren Verhalten geeignet ist, die einwandfreie Durchführung der Leistungen zu gefährden oder den Ruf der NÖVOG zu schädigen, sind auf Verlangen der

NÖVOG vom Erfüllungsort abzuziehen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich auf seine Kosten für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen.

8.6. Ausführung in Teilleistungen

Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist unzulässig, außer es ist vertraglich ausdrücklich anderes vereinbart.

Ausdrücklich vertraglich vereinbarte Teilleistungen können gesondert übernommen werden und mittels Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.

8.7. Kontrollrecht der NÖVOG

Die NÖVOG hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen bis zu ihrer vollständigen Erbringung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und -pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Auftragnehmer hat den Anordnungen der NÖVOG Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.

Der Auftragnehmer wird durch die Überprüfungstätigkeit der NÖVOG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen oder seiner Warnpflicht enthoben. Ungeachtet der der NÖVOG zustehenden und von ihr ausgeübten Überwachungstätigkeit hat der Auftragnehmer die vertragliche Leistung ordnungsgemäß und fristgerecht zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass auch dessen Subunternehmer der NÖVOG dieses Kontrollrecht ermöglichen. Eine Verweigerung der o.a. Bestimmungen über das Kontrollrecht der NÖVOG stellt eine Vertragsverletzung dar, für die der Auftragnehmer haftet.

Ungeachtet obig demonstrativ aufgezählter Kontrollrechte der NÖVOG obliegt ihr jede Möglichkeit, Kontrollen vorzunehmen und die Leistungserbringung zu überwachen und zu untersuchen.

8.8. Mitwirkungspflichten der NÖVOG

Mitwirkungspflichten der NÖVOG bestehen nur insoweit, als sie ausdrücklich vereinbart wurden. Auf einen Verzug mit Mitwirkungsleistungen der NÖVOG kann sich der Auftragnehmer jedenfalls nur berufen, wenn er die NÖVOG rechtzeitig schriftlich zu den betreffenden Mitwirkungsleistungen aufgefordert und ihr, ebenfalls schriftlich, unter Hinweis auf die negativen Folgen eines Ausbleibens der geforderten Mitwirkung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

9 Ausführungsfristen, Vertragsstrafe

Die Lieferung muss zu dem Zeitpunkt erfolgen, der in der Bestellung angegeben oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart wurde. Gleiches gilt für vereinbarte Nebenleistungen wie Aufstellung und Montage.

Für den Fall der schuldhaften Nichteinhaltung von vereinbarten Terminen und Fristen verpflichtet sich der Auftragnehmer, pro Kalendertag der Terminüberschreitung eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme an die NÖVOG zu bezahlen.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer Zwischentermine nicht einhält, berechnet sich die Vertragsstrafe entsprechend der auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen entfallenden anteiligen Auftragssumme. Leistungsverzögerungen durch Subunternehmer sind dem Auftragnehmer jedenfalls zuzurechnen.

Das Recht der NÖVOG, die unverzügliche Erbringung der Leistung und/oder unabhängig vom Grad des Verschuldens des Auftragnehmers den Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens zu begehren, bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Konventionalstrafe tritt unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens ein.

Die Pönale gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer die Vertragsleistung nicht oder zum Teil nicht entsprechend der in den Ausschreibungsunterlagen bedungenen Anforderungen erbringt.

Wird eine Verlängerung der Leistungsfrist infolge von zusätzlichen Leistungen oder geänderten Leistungen vereinbart, so gilt die für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe sodann für den aufgrund der verlängerten Leistungsfrist neuen Termin als vereinbart.

Fällige Vertragsstrafen werden von der NÖVOG von der nächsten Zahlung an den Auftragnehmer einbehalten. Sie können aber auch – ohne dass es eines vorherigen Vorbehaltes bedarf – erst von einer späteren Teilzahlung oder der Schlusszahlung in Abzug gebracht werden. Die NÖVOG ist überdies berechtigt, ihre Ansprüche aus den vom Auftragnehmer gelegten Garantien zu befriedigen.

10 Übernahme

10.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr erst mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der schriftlichen Bestätigung der Mangelfreiheit auf die NÖVOG über. Dieser Gefahrenübergang gilt unabhängig von allenfalls sonst bestehenden Handelsklauseln (Incoterm).

10.2. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf NÖVOG zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von NÖVOG sind keine Erklärungen der NÖVOG über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.

10.3. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Die NÖVOG trifft jedoch

keine Pflicht oder Obliegenheit zur Untersuchung oder zur Mängelrüge; §§ 377, 378 UGB werden ausgeschlossen. Die Erklärung der Warenübernahme (Abnahme) oder die Bestätigung der Mängelfreiheit durch die NÖVOG bedeuten nur, dass die NÖVOG anlässlich der Warenübernahme keine offenkundigen Mängel festgestellt hat. Wird von der NÖVOG mangelhafte Ware zurückgewiesen und an den Auftragnehmer zurückgesendet, so ist die NÖVOG berechtigt, den Rechnungsbetrag zurückzubelassen zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich die NÖVOG vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen ist vom Auftragnehmer zu erbringen.

10.4. Mit der Abnahme geht das Eigentum an den gelieferten Waren auf die NÖVOG über; Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers oder seiner Lieferanten, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.

11 Leistungsänderung

11.1. Geänderte und zusätzliche Leistung/geänderte Leistungsbedingungen

Die NÖVOG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren bzw. sich die Leistungsumstände im Vergleich zum Vertragsinhalt ändern, hat der Auftragnehmer die NÖVOG hierüber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat der NÖVOG rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen oder geänderten Leistungen bzw. Fortsetzung der Leistungen ein Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu erstellen. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall die schriftliche Zustimmung – bei sonstigem Verfall eines Mehrvergütungsanspruches – vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen oder geänderten Leistungen herzustellen, es sei denn die Zustimmung der NÖVOG könnte wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden. In diesem Fall ist diese unverzüglich im Nachhinein einzuholen. Um einen Vergütungsanspruch begründen zu können, muss die NÖVOG daher einen ausdrücklichen schriftlichen Auftrag erteilt haben (und nicht etwa ein bloßer Freigabevermerk vorliegen).

Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der Auftragnehmer diese an die NÖVOG weiterzugeben.

Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar, wenn im Zuge dieser Leistungsänderung nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird. Die Kosten allfälliger Forcierungsmaßnahmen sind im Entgelt für die zusätzlichen Leistungen inkludiert.

Bestehen zwischen der NÖVOG und dem Auftragnehmer Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Zusatzleistung oder eine geänderte Leistung vorliegt, so hat der Auftragnehmer über schriftliche Aufforderung der NÖVOG die Leistung dennoch jedenfalls zügig zu erbringen. Dies

bedeutet jedoch kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruches auf Vergütung der Mehrkosten.

Wird die Leistung trotz schriftlicher Aufforderung der NÖVOG nicht erbracht, ist die NÖVOG – unbeschadet allfälliger weitergehender Rechte – berechtigt, sie auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte erbringen zu lassen.

11.2. Minderung oder Entfall von Leistungen

Sollte sich bei Durchführung des Auftrages ergeben, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem Auftragnehmer dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen. In diesem Sinn steht dem Auftragnehmer kein Anspruch auf Nachteilsabgeltung für den Entfall/Minderung der beauftragten Leistung zu.

Die Abrechnung und Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.

11.3. Vertragswidrig erbrachte Leistungen

Vertragswidrige Leistungen sind alle Leistungen, die entweder ohne Vertrag oder abweichend von den Bestimmungen eines bestehenden Vertrages über die Erbringung einer Leistung erbracht wurden, sofern nicht Gefahr in Verzug vorliegt. Vertragswidrige Leistungen gelten als von der NÖVOG nicht beauftragt.

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn die NÖVOG solche Leistungen nachträglich ausdrücklich schriftlich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen von den Auftragnehmern innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; anderenfalls lässt dies die NÖVOG auf Kosten des Auftragnehmers durchführen. Der Auftragnehmer hat der NÖVOG den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen. Entstehen durch die vom Auftragnehmer durchgeführte oder von der NÖVOG veranlasste Beseitigung von vertragswidrig erbrachten Leistungen Verzögerungen in der Ausführungsfrist der vertraglich vereinbarten Leistung, so haftet der Auftragnehmer im vollem Umfang für die entstandene Verzögerung bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung.

Die NÖVOG übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus vertragswidrig erbrachten Leistungen entstanden sind.

12 Preise

12.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, an welche sich der Auftragnehmer für die Dauer von 12 Monaten ab Auftragserteilung bindet, sofern nichts Anderes vereinbart ist. Die Preise sind Nettopreise im Sinne des § 11 UStG 1994. Sie verstehen sich DDP Empfangsstelle, einschließlich Verpackungskosten.

12.2. Mit den vereinbarten Preisen sind insbesondere Regien, soziale Aufwendungen, Steuern, Lohnkosten samt Zuschläge und Zulagen des Auftragnehmers abgegolten. Im Auftrag nicht ausdrücklich festgehaltene Vergütungen sind ausgeschlossen.

12.3. Sollte die NÖVOG den Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich unter Verrechnung von Regiekosten beauftragen, wird nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet und ist in die angebotenen Regiesätze folgendes einzurechnen:

- 1) die gesamten unproduktiven Kosten (wie z.B. anteilige Kosten für Zentralregien, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten u.dgl.);
- 2) sämtliche Wegzeiten (wie z.B. für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
- 3) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandzeiten u.dgl.);
- 4) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel u.dgl.

12.4. Zudem sind mit den vereinbarten Preisen alle Nebenleistungen abgegolten, die zur vollständigen, übernahmefertigen Herstellung der Gesamtleistung notwendig sind, selbst dann, wenn Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert angeführt sind. Diese sind insbesondere:

- Arbeitsstelleneinrichtung, deren Aufrechterhaltung während der Leistungserbringung und deren Entfernung nach Beendigung der Leistung
- Vermessungsarbeiten am Ort der Leistungserbringung vor Beginn der Arbeiten einschließlich der Aufnahme des Istzustandes
- Einholung aller zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen behördlichen Bewilligungen und allenfalls Einwilligungen Dritter
- Die Ermittlung der genauen Lage von Einbauten im Bereich des Ortes der Leistungserbringung
- Die Beistellung aller für die Leistung notwendigen Infrastruktur (z.B.: Wasser, Treibstoff, Telefon, sowie die hierfür notwendigen Anschlüsse und Einrichtungen)
- Aufräum- und laufende Säuberungsarbeiten
- Kosten für Transport, Manipulation, Muster
- Kosten für Sicherheits- bzw. Nachbehandlungsmaßnahmen
- Versicherungsprämien
- Mehraufwand auf Grund von abschnittsweiser Durchführung

- Abtransport der Verpackungs- und Restmaterialien, Geräte und Arbeitsutensilien
- Zentralregionen
- Beistellung aller zur Leistungserbringung erforderlichen Aufnahmen, Aufstellungen, Pläne
- Teilnahme an Besprechungen
- allfällige notwendige Ergänzung der Projektunterlagen
- Schulung des Personals
- Sämtliche Kosten für Lizenzen und Patentgebühren
- Qualitätsprüfungen

12.5. Wird bei vereinbarten Festpreisen im Leistungsvertrag die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, die NÖVOG verschuldet hat, überschritten, werden nur jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abgerechnet.

12.6. Die Umrechnung und Stichtag veränderlicher Preise wird in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.

13 Arbeitskräfte

13.1. Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Die Arbeitskräfte müssen der deutschen Sprache ausreichend mächtig sein, soweit sie zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen berechtigt sind.

13.2. Der Auftragnehmer hat die Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden Vorschriften, insbesondere der arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Vorschriften sowie der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, und zwar auch für die Einhaltung dieser Vorschriften durch die vom Auftragnehmer beigezogenen Subunternehmer.

14 Rücktritt

14.1. Rücktritt der NÖVOG

Die NÖVOG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände vorliegen, welche die Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer offensichtlich und dauerhaft unmöglich machen;
- b) der Auftragnehmer mit den Leistungen in Verzug gerät;
- c) der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um der NÖVOG in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen;
- d) der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Personen der NÖVOG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- e) der Auftragnehmer Leistungsänderungen eigenmächtig vornimmt und trotz Aufforderung der NÖVOG nicht in angemessener Frist beseitigt;
- f) der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gemäß § 249 Abs. 1 BVergG 2018 (§ 78 Abs. 1 BVergG) vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre;
- g) der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV, der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen;
- h) der Vertrag während seiner Laufzeit ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß § 365 Abs. 1 BVergG 2018 wesentlich geändert wurde;

wobei in den Fällen der lit. b) der Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zu erfolgen hat, im Übrigen jedoch ohne Nachfristsetzung sofort erklärt werden kann.

14.2. Rücktritt des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) die NÖVOG mit einer unbestrittenen Zahlung trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 2 Wochen mehr als 4 Wochen in Verzug ist;
- b) die NÖVOG Handlungen gesetzt hat, um dem Auftragnehmer in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen.

14.3 Form des Rücktrittes

Alle für einen Rücktritt von diesem Vertrag erforderlichen Erklärungen müssen dem Empfänger bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich übermittelt werden.

15 Gewährleistung und Haftung

15.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Lieferung bester, zweckentsprechender sowie fabrikneuer Ware und überdies, soweit Vertragsinhalt, für deren einwandfreie Aufstellung bzw. Montage.

15.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab Warenübernahme (Abnahme). Für Leistungen aus dem Titel Gewährleistung beginnt diese Frist neu zu laufen. Bei Lieferungen an Orte, an denen die NÖVOG unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb ihrer Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Abnahme der von der NÖVOG zu erbringenden Leistung durch ihren Auftraggeber. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch die NÖVOG.

15.3. Der NÖVOG stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den Auftragnehmer zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucherin bzw. Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

15.4. Vorlieferer des Auftragnehmers gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

15.5. Auf die Dauer von 10 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der Auftragnehmer, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf Anfrage der NÖVOG den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich zu nennen, sowie der NÖVOG zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

15.6. Vom Auftragnehmer gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbes. den am Einsatzort geltenden) technischen sowie eisenbahnrechtlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz, Eisenbahngesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen Normen und Regelwerke einzuhalten. Vom Auftragnehmer gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer die NÖVOG über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren.

15.7. Die NÖVOG behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, was auch die Berechtigung zu einem Audit im Unternehmen des Auftragnehmers enthält. Der Auftragnehmer wird der NÖVOG die Kosten des Audits ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird.

15.8. Die NÖVOG übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die NÖVOG aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

16 Schutzrechte

16.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren nicht mit Rechten Dritter belastet sind, und hat die NÖVOG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

16.2. Soweit Lizenzen zur ordnungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren notwendig sind, hat diese der Auftragnehmer zugunsten der NÖVOG zu beschaffen. Derartige Lizenzverträge mit Dritten müssen auf den Namen der NÖVOG lauten. Dies gilt insbesondere auch für Lizenzen an Standardsoftware.

17 Rechnungslegung und Zahlung

17.1. Rechnungslegung

Die Rechnung ist der NÖVOG an die im Vertrag festgelegte Stelle der NÖVOG binnen einer Frist von 4 Wochen zu legen.

Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben insbesondere § 11 UStG 1994 zu entsprechen.

Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten (inkl. Bestellnummer) nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an die NÖVOG zu senden. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von der NÖVOG bestätigte Zeitnachweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten.

Auf Verlangen der NÖVOG sind die Rechnungen in einem zu vereinbarenden Format (xml, pdf,...) auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Auf Verlangen der NÖVOG erklärt sich der Auftragnehmer bereit, auf ein Gutschriftenverfahren und/oder EDI (electronic data interchange) umzustellen.

Die NÖVOG behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den rechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt

17.2. Fälligkeit der (Teil)Rechnung

Sofern im Leistungsvertrag nichts Anderes vereinbart wurde, beginnen Zahlungsfristen – mit Ausnahme von Akontorechnungen – erst zu laufen, wenn die vertragliche Leistung mangelfrei erbracht ist, die Gefahr auf die NÖVOG übergegangen ist und die vollständige und mangelfreie Rechnung in der im Auftragschreiben/Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse der

NÖVOG eingelangt ist. Mangelhafte Rechnungen setzen die Zahlungsfrist nicht in Gang und werden zurückgesendet.

Sofern im Leistungsvertrag nichts Anderes bestimmt ist, erfolgt eine Prüfung und Zahlung nach Wahl der NÖVOG innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle der NÖVOG. Soweit der Auftragnehmer Materialtestungen, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Geht die mängelfreie Rechnung erst nach dem Gefahrenübergang und Erhalt der Dokumentationen und Unterlagen bei der NÖVOG ein, so beginnt die Zahlungsfrist erst ab dem Zugang der Rechnung zu laufen.

17.3. Rechnungsabzüge

Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge sowie sämtliche aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzrecht resultierenden Ansprüche der NÖVOG in Abzug gebracht.

Sofern der Abzug eines Skontos vereinbart ist bzw. im Zuge der Rechnungsstellung seitens des Auftragnehmers eingeräumt wird, beginnt die jeweilige Skontofrist mit dem Einlangen der jeweiligen vollständigen und korrekten Rechnung bei der NÖVOG. Ein vereinbarter Skonto gilt für jede Rechnung gesondert als vereinbart, sodass die NÖVOG bei Überschreitung der Skontofrist hinsichtlich einer Rechnung oder Verzug mit der Bezahlung einer Rechnung nicht die Berechtigung zum Abzug des vereinbarten Skontos von anderen Rechnungen verliert.

17.4. Aufrechnung / Kompensation / Zurückbehaltung

Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die NÖVOG auch außerhalb dieses Vertrages mit ihren Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen kann. Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer mit ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen gegen Forderungen der NÖVOG ist ausgeschlossen, es sei denn diese wurden rechtskräftig gerichtlich zuerkannt.

17.5. Während der Gewährleistungsfrist kann die NÖVOG einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10% des Auftragswertes in Anspruch nehmen.

17.6. Währung: Zahlungen erfolgen ausschließlich und ausnahmslos in EURO.

17.7. Wirkung von Zahlungen

Zahlungen an den Auftragnehmer haben für die NÖVOG auch hinsichtlich dessen (Zu-) Lieferanten schuldbefreiende und eigentumsbegründende Wirkung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die NÖVOG auf allfällige Eigentumsvorbehalte von (Zu-)Lieferanten ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf der NÖVOG zustehende Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Auftragnehmer zu tragen.

18 Datenschutz und Auftragsverarbeitungsvereinbarung

18.1. Der Auftragnehmer ist gemäß Art 6 DSGVO für die Verarbeitung der Daten verantwortlich, wenn im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung von der NÖVOG Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder vom Auftragnehmer ermittelt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als Verantwortlicher (Art 4 Z 7 DSGVO) – insbesondere auch gegenüber betroffenen Personen wahrzunehmen.

18.2. Werden personenbezogene Daten dem Auftragnehmer zur Ausführung der Leistung überlassen oder derartige personenbezogene Daten ermittelt und liegt keine eigenverantwortliche Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer vor, so ist der Auftragnehmer in diesem Falle Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO und der Vertrag Auftragsverarbeitervereinbarung im Sinne des Art 28 DSGVO. In diesem Fall gilt wie folgt:

a) Der Auftragnehmer sichert der NÖVOG ausdrücklich zu, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art 32 ff DSGVO getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Daten unbefugten Daten nicht zugänglich werden oder /und rechtmäßig verwendet werden.

b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technische oder organisatorische Voraussetzung zu schaffen, dass die NÖVOG ihre Verpflichtungen nach der DSGVO der betroffenen Person gegenüber innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und erteilt der NÖVOG alle dafür notwendigen Informationen. Der Auftragnehmer hat die NÖVOG unverzüglich und nachweislich zu informieren, wenn Daten im Sinne der Art 33 und 34 DSGVO unrechtmäßig verwendet werden.

c) Die Durchführung von Datenverarbeitungen oder -ermittlungen durch ein vom Auftragnehmer beauftragten anderen Unternehmen ist nur zulässig, wenn der Beauftragung die NÖVOG vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Abschluss eines Vertrages im Sinne des Art 28 DSGVO mit dem anderen Unternehmen ist jedenfalls zwingend. In diesem Vertrag ist festzulegen, dass dem anderen Unternehmen die gleichen Verpflichtungen überbunden werden, wie sie den Auftragnehmer auf Grund des Vertrages mit der NÖVOG treffen.

d) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer der NÖVOG alle aus der DSGVO resultierenden Informationen und Unterlagen für ihn weiterhin gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert aufzubewahren, allenfalls der NÖVOG zu übergeben oder auftragsgemäß zu vernichten.

e) Die NÖVOG ist berechtigt, in Hinblick auf die dem Auftragnehmer überlassenen Daten jederzeit in die Datenverarbeitungseinrichtungen des Auftragnehmers Einsicht zu nehmen bzw. diese zu kontrollieren; der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung notwendig sind.

19 Geheimhaltung, Urheberrecht

19.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung (auch gegenüber Medien) der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über die NÖVOG oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise

rechtmäßig durch Dritte bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer die von ihm in Erfüllung des Auftrages der NÖVOG erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Die Verpflichtung bezieht sich auf alle Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, seien diese in mündlicher schriftlicher visueller elektronischer oder sonstiger Form.

19.2. Der vertrauliche Charakter aller die NÖVOG, den Auftragnehmer und deren Unterlagen betreffenden Angaben ist zu wahren. Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen Ausarbeitungen des anderen (wie zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Atteste und Zertifikate, Beschreibungen und Verfahrensanweisungen, Gutachten und Berichte, Entwürfe, Muster, Proben, Modelle, Computerprogramme, Visualisierungen von Simulationen und Berechnungen, Fotomontagen, u. dgl.) nur mit dessen ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung für sich verwendet und/oder an Dritte weitergegeben werden. Die schriftliche Zustimmung ist von einer Befugten bzw. einem Befugten zu erteilen.

Bei Weitergabe an Dritte sind diese sowie der Verwendungszweck namhaft zu machen. Die Haftung für die aus der missbräuchlichen Verwendung der weitergegebenen Ausarbeitungen durch den Dritten entstandenen Schäden liegt bei demjenigen/derjenigen, der/die die Ausarbeitungen des anderen weitergegeben hat.

Die NÖVOG kann sich vorbehalten, bestimmte von ihr zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Atteste und Zertifikate, Beschreibungen und Verfahrensanweisungen, Gutachten und Berichte, Entwürfe, Muster, Proben, Modelle, Computerprogramme, Visualisierungen von Simulationen und Berechnungen, Fotomontagen u. dgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

Sämtliche Ausarbeitungen des Auftragnehmers wie Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Atteste und Zertifikate, Beschreibungen und Verfahrensanweisungen, Gutachten und Berichte, Entwürfe, Muster, Proben, Modelle, Computerprogramme, Visualisierungen von Simulationen und Berechnungen, Fotomontagen u. dgl. gehen – falls nichts Anderes vereinbart ist – in das Eigentum der NÖVOG über.

19.3. Gleiches gilt für die NÖVOG oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 BWG oder § 48a BörseG u.dgl., die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag von NÖVOG zur Kenntnis gelangen. Der Auftragnehmer hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

19.4. Die Daten des Auftragnehmers (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechperson, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrags, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem

Server einer anderen mit der NÖVOG konzernmäßig verbundenen Gesellschaft gespeichert werden.

19.5. Der Auftragnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die NÖVOG die gespeicherten Daten aus dem jeweiligen Geschäftsfall an andere Unternehmen der NÖVOG-Gruppe weiterleitet.

19.6. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist zeitlich und örtlich unbeschränkt. Sie besteht sohin auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses oder bei Nichterteilung eines Auftrages.

20 Rechtsnachfolge

Die NÖVOG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer auf ein anderes Unternehmen der NÖVOG-Gruppe zu übertragen. Dem Auftragnehmer erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

21 Besondere Bestimmungen über das Betreten von Bahnanlagen

21.1. Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß den Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV)

Sind Orte der Leistungserbringung vom Betretungsverbot gemäß § 47 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) erfasst, dürfen Personen des Auftragnehmers, der Subunternehmer und der Zulieferanten in den vom Betretungsverbot erfassten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn für sie durch die NÖVOG eine Zustimmungserklärung ausgestellt wurde sowie durch betriebliche Maßnahmen und vor Ort anwesende geschulte Eisenbahnbedienstete ein gefahrloses Betreten gewährleistet ist. Soweit in besonderen Vertragsbestimmungen die Beistellung von geschulten Eisenbahnbediensteten abgedungen ist, hat der Auftragnehmer die oben genannten Personen auf eigene Kosten mit Erlaubniskarten im Sinne der EisbSV auszustatten.

21.2. Arbeiten im Verbotsbereich

Arbeiten im Verbotsbereich dürfen nur gemäß den Anweisungen des Aufsichtspersonals sowie unter Einhaltung der allgemeinen betrieblichen und rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

21.3. Ausnahme von der Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß EisbSV

Für definierte Eisenbahnanlagen gemäß den Festlegungen in den besonderen Vertragsbestimmungen, die im Rahmen der Auftragserfüllung betreten werden müssen und für die eine Gefahr des Bahnbetriebes nicht gegeben ist, müssen keine Zustimmungserklärung/Erlaubniskarten gemäß 2.1 (Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen) angefordert werden.

22 Information, Stoffdeklaration, Entsorgung

22.1. Unbeschadet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der Auftragnehmer der NÖVOG sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den Verordnungen 91/155/EWG und 93/112/EWG bzw. 99/45 EG zur Verfügung zu

stellen. Er hat die NÖVOG im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen.

22.2. Der Auftragnehmer ist auf Aufforderung der NÖVOG hin zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der Auftragnehmer die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann die NÖVOG die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen.

23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Irrtum

23.1. Es kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisungsnormen zur Anwendung. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

23.2. Ausschließlicher Gerichtsstand zur Entscheidung von Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten.

23.3. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

23.4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

23.5. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder anzupassen.

24 Schlussbestimmungen

24.1. Der Auftragnehmer hat sich bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsanleitungen, Bedienungsvorschriften sowie im Schriftverkehr ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen.

24.2. Überschriften in diesen AEB dienen nur der leichteren Lesbarkeit. Diese beschränken oder erklären die Bestimmung nicht.

24.3. Sämtliche Erklärungen, Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen wie der Vertragsabschluss der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall, dass von der Schriftform Abstand genommen wird.